

LEITFADEN

# ZUR ANWENDUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS EUROPÄISCHE MAHNVERFAHREN





# Inhaltsverzeichnis

I. Einführung: Europäisches Zivilverfahrensrecht	
II. Anwendungsbereich des neuen Verfahrens	
1. Räumlicher Anwendungsbereich	
2. Sachlicher Anwendungsbereich	
2.1. Zivil- und Handelssachen	
2.2. Grenzüberschreitende Rechtssache	
3. Stichtag für die Anwendbarkeit	
4. Zuständigkeit der Gerichte.	
III. Europäisches Mahnverfahren	1/
·	
1. Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls	
1.1. Höhe der Forderung und der Zinsen	
1.2. Streitgegenstand und Bezeichnung der Beweise	
1.3. Zuständige Gerichte	
1.4. Wie stellt man einen Antrag?	
2. Ablauf des Verfahrens vor Gericht	
2.1. Änderung oder Berichtigung des Antrags	
2.2. Zurückweisung des Antrags	
3. Erlass und Zustellung eines Europäischen Zahlungsbefehls	
3.1. Angaben im Formblatt E	
3.2. Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls – Verfahrensfristen	20
3.3. Zustellung an den Antragsgegner (Empfangsbevollmächtigten)	20
4. Einspruch, Rechte des Antragsgegners/Wahlmöglichkeiten.	
4.1. Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl	22
4.2. Vollstreckbarkeit.	23

5. Abhilfe- / Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien	23
5.1. Was kann der Antragsteller unternehmen, wenn sein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehl unvollständig ist, einen Fehler enthält, geändert werden muss oder zurückgewiesen wird?	23
5.2. Was kann der Antragsgegner in dem Mitgliedstaat unternehmen, in dem ein Europäischer Zahlungsbefehl gegen ihn erlassen wird (Ursprungsmitgliedstaat)?	24
IV. Anerkennung und Vollstreckung des Europäischen Zahlungsbefehls in den anderen Mitgliedstaaten	26
1. Allgemeine Grundsätze	27
2. Einreichung eines Vollstreckungsantrags.	27
3. Übersetzung	28
4. Verweigerung der Vollstreckung bei außergewöhnlichen Umständen	
4.1. Verweigerung der Vollstreckung (Artikel 22).	28
4.2. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Artikel 23)	







Mit der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wurde das erste echte Europäische Zivilverfahren eingeführt: das Europäische Mahnverfahren. Ihr vorausgegangen war die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel, deren wichtigste Errungenschaft es war, das Vollstreckbarerklärungsverfahren (*Exequatur* verfahren) für die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangen sind, bei bestimmten Arten von Zivilrechtsstreitigkeiten abzuschaffen, sofern bestimmte verfahrensrechtliche Mindestvorschriften eingehalten werden, was die zuständige Behörde unter Verwendung des dafür vorgeschriebenen Formblatts bestätigt. Während es sich beim Europäischen Vollstreckungstitel um eine Bestätigung handelt, die sich auf eine aus einem einzelstaatlichen Verfahren. hervorgegangene gerichtliche Entscheidung (bzw. einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde) bezieht, kann ein Europäischer Zahlungsbefehl nur in einem 26 Mitgliedstaaten gemeinsamen, einheitlichen Verfahren ausgestellt werden. Die nationalen Rechtsvorschriften gelten subsidiär für alle Fragen, die nicht ausdrücklich in der Verordnung zur Einführung des Europäischen Mahnverfahrens geregelt sind. Kurze Zeit nach dieser Verordnung wurde eine Verordnung zur Einführung eines weiteren Europäischen Zivilverfahrens erlassen, nämlich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Mit diesen drei Verordnungen wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen in die Praxis umgesetzt. Sie zielen vor allem auf die Vereinfachung



und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Gläubigerrechten in der Europäischen Union ab. In dieser Hinsicht tragen sie sowohl zum Aufbau eines echten Rechtsraums in der Europäischen Union als auch zur Vollendung des Binnenmarkts bei.

Jedes dieser Verfahren hat einen anderen Anwendungsbereich — und nicht alle sind in jeder grenzüberschreitenden Zivilrechtsstreitigkeit einsetzbar.

Ist in der Rechtssache die Entscheidung des zuständigen Gerichts bereits ergangen oder ist die Geldforderung aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde fällig und muss deren Vollstreckung im Ausland betrieben werden, so kann der Gläubiger, sofern es sich dabei um eine unbestrittene Forderung handelt, bei der zuständigen Behörde im Ursprungsmitgliedstaat der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen¹. Von den drei erwähnten Verfahren handelt es sich hierbei um das einzige europäische Verfahren, das für die Vollstreckung einer bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidung bzw. eines gerichtlichen Vergleichs bestimmt ist.

Eine Forderung mit grenzüberschreitendem Charakter ist bei einem nach europäischem und/oder nationalem Recht zuständigen Gericht geltend zu machen². Insofern ist es möglich, eine derartige Forderung nach dem im Rahmen der gerichtlichen Zuständigkeit geltenden nationalen Verfahren oder, sofern die betreffenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, nach einem der europäischen Verfahren durchzusetzen.

Für eine Forderung, deren Höhe (ohne Zinsen und Kosten) 2000 EUR nicht überschreitet, kommt sowohl das Europäische Mahnverfahren als auch das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in Betracht. Ist es jedoch wahrscheinlich, dass der Antragsgegner bzw. Beklagte die Forderung bestreitet, so ist die Einleitung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen anzuraten, da der Antragsgegner das Europäische Mahnverfahren bereits mittels eines unbegründeten Einspruchs beenden könnte. Die Verordnung zur Einführung des Europäischen Mahnverfahrens

Eine öffentliche Urkunde kann der Gläubiger auch als Beweismittel zur Begründung der Forderung im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens oder des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen einsetzen.

<sup>1</sup> Siehe Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel: http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/ guide\_european\_enforcement\_order\_de.pdf.

<sup>2</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel I"), ABI. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

stellt es dem Antragsteller jedoch frei, sich in dieser Situation für das Europäische Mahnverfahren zu entscheiden.

Für eine Forderung, deren Höhe (ohne Zinsen und Kosten) 2000 EUR überschreitet, kommt nur das Europäische Mahnverfahren in Betracht, sofern seine Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das Europäische Mahnverfahren gilt nur für die Beitreibung bezifferter Geldforderungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls fällig sind. Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen umfasst auch noch andere Arten von Forderungen.

Eine mündliche Verhandlung ist im Europäischen Mahnverfahren nicht vorgesehen: das Verfahren wird ausschließlich schriftlich durchgeführt, außer wenn gegen den Europäischen Zahlungsbefehl Einspruch eingelegt und die Forderung bestritten wird. In diesem Fall kann es im Einklang mit den nationalen Verfahren zur mündlichen Verhandlung kommen. Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, bei dem es sich in der Regel um ein schriftliches Verfahren handelt, gestattet hingegen eine mündliche Verhandlung, wenn sie für erforderlich gehalten wird.

Das Europäische Mahnverfahren ist insofern eine zusätzliche und fakultative Alternative, als es dem Antragsteller nach wie vor

freisteht, sich zur Durchsetzung der Forderung eher seiner als eines der anderen dafür vorhandenen Verfahren zu bedienen. Die Zurückweisung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls hindert den Antragsteller nicht, seine Forderung erneut, so auch im Rahmen eines neuen Europäischen Mahnverfahrens und vor demselben Gericht, das seinen Antrag zurückgewiesen hatte, oder mittels eines anderen geeigneten Verfahrens geltend zu machen.







# 1. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung zur Einführung des Europäischen Mahnverfahrens gilt in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Dies bedeutet, dass man vor einem dänischen Gericht keinen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls stellen kann und dass ein Europäischer Zahlungsbefehl in Dänemark nicht vollstreckt wird.

# 2. Sachlicher Anwendungsbereich

Das Europäische Mahnverfahren ist in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Die im betreffenden Mitgliedstaat dafür zuständigen Gerichte können diesbezüglich alle Rechtssachen prüfen, die die nach der Verordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Verordnung selbst enthält keine Definition zu Art und Charakter einer Zivil- bzw. Handelssache. Jedoch schließt sie von ihrem Anwendungsbereich folgende Kategorien von Rechtssachen ausdrücklich aus: Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte. Somit ist das zuständige Gericht in derartigen Rechtssachen nicht



verpflichtet zu prüfen, ob der Fall zivil- oder handelsrechtlicher Natur ist.

#### 2.1. Zivil- und Handelssachen

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Begriff "Zivil- und Handelssachen" als autonomer Begriff anzusehen, der unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der Systematik der relevanten EG-Vorschriften sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, auszulegen ist (Rs. C-29/76, LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co KG/Eurocontrol, Slg. 1976, 1541). Ob ein Rechtsstreit zivil- oder handelsrechtlicher Natur ist, entscheidet sich dem Gerichtshof zufolge anhand zweier Kriterien:

- · Gegenstand des Rechtsstreits und
- Natur der zwischen den beteiligten Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen.

Insbesondere bei einem Rechtsstreit, an dem eine Behörde und eine Privatperson beteiligt sind, handelt es sich nach Auffassung des Gerichtshofs nicht um eine zivil- oder handelsrechtliche Sache, wenn die Behörde den Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse geführt hat. Der Gerichtshof unterscheidet demnach zwischen acta iure imperii (Handlungen

der öffentlichen Hoheitsverwaltung), auf die der Begriff "Zivilund Handelssachen" nicht anwendbar ist, und acta iure gestionis (privatwirtschaftlichen Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung), die sehr wohl zivil- oder handelsrechtlicher Art sein können. In der Praxis fällt die Unterscheidung zwischen acta iure imperii und acta iure gestionis jedoch nicht immer leicht. Die folgenden Unterscheidungskriterien wurden der Rechtsprechung des Gerichtshofs entnommen:

Im Urteil Eurocontrol entschied der Gerichtshof, dass ein Rechtsstreit, der die Beitreibung einer Forderung betrifft, die eine Privatperson einer auf der Grundlage eines internationalen Vertrags errichteten öffentlichen Stelle für die Inanspruchnahme von deren Diensten und Einrichtungen schuldet, nicht als Zivil- oder Handelssache einzustufen ist, insbesondere wenn diese Inanspruchnahme zwingend und ausschließlich ist und die Gebühren einseitig festgesetzt werden.

Im Urteil Rüffer (Rs. C-814/79, Niederlande/Rüffer; Slg. 1980, 3807) stellte der Gerichtshof fest, dass eine Forderung, die eine Behörde in einem Rechtsstreit gegen einen Schiffseigner geltend macht, um von diesem Ersatz der Kosten für die Beseitigung eines Wracks zu erlangen, ebenfalls nicht dem Zivil- und Handelsrecht zuzuordnen ist.

Hingegen befand der Gerichtshof in seinem Urteil Sonntag (Rs. C-172/91, Slg. 1993, I-1963), dass eine Zivilklage auf Ersatz des Schadens, der einem Einzelnen durch eine strafbare Handlung entstanden ist, zivilrechtlichen Charakter hat, es sei denn, der Schädiger, gegen den sich die Klage richtet, ist als Hoheitsträger anzusehen, der in Ausübung hoheitlicher Befugnisse gehandelt hat (dies wurde aber in dem betreffenden Fall bei der Aufsicht eines Lehrers einer öffentlichen Schule über seine Schüler auf einem Schulausflug nicht angenommen).

In seinem Urteil Gemeente Steenbergen (Rs. C-271/00, Slg. 2002, I-10489) befand der Gerichtshof, dass der Begriff "Zivilsache" eine Rückgriffsklage umfasst, mit der eine öffentliche Stelle gegenüber einer Privatperson die Rückzahlung von Beträgen verfolgt, die sie als Sozialhilfe an den geschiedenen Ehegatten und an das Kind dieser Person gezahlt hat, soweit für die Grundlage dieser Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung die allgemeinen Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen gelten. Ist die Rückgriffsklage hingegen auf Bestimmungen gestützt, mit denen der Gesetzgeber der öffentlichen Stelle eine eigene, besondere Befugnis verliehen hat, kann diese Klage nicht als "Zivilsache" angesehen werden.

In seinem Urteil *Préservatrice foncière* (Rs. C-266/01, Slg. 2003, I-4867) entschied der Gerichtshof, dass eine Klage, mit der ein Vertragsstaat von einer Privatperson die Erfüllung eines privatrechtlichen

Bürgschaftsvertrags verlangt, der geschlossen wurde, um einem Dritten die Erbringung einer von diesem Staat geforderten und festgelegten Sicherheit zu ermöglichen, unter den Begriff der "Zivil- und Handelssachen" fällt, sofern die Rechtsbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen, wie sie sich aus dem Bürgschaftsvertrag ergibt, keine Ausübung von Befugnissen durch den Staat darstellt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen.

In seinem Urteil Frahuil/Assitalia (Rs. C-265/02, Slg. 2004, I-1543) befand der Gerichtshof, dass eine Klage, die ein Bürge aufgrund einer Legalzession gegen einen Importeur und Schuldner von Zollabgaben erhebt, nachdem der Bürge diese Abgaben bei den Zollbehörden in Erfüllung eines Bürgschaftsvertrags entrichtet hat, mit dem er sich gegenüber diesen Behörden verpflichtet hatte, für die Zahlung der fraglichen Abgaben durch den Spediteur einzustehen, der ursprünglich vom Hauptschuldner damit beauftragt worden war, die Schuld zu begleichen, unter den Begriff der "Zivil- und Handelssachen" fällt.

In seinem Urteil *Lechouritou* schließlich (Rs. C-292/05, Slg. 2007, I-1519) bestätigte der Gerichtshof, dass eine Klage, die auf Ersatz des Schadens gerichtet ist, der von Regierungstruppen im Rahmen von Kriegshandlungen verursacht wurde, keine "Zivilsache" ist.



#### 2.2. Grenzüberschreitende Rechtssache

Die Verordnung zur Einführung des Europäischen Mahnverfahrens findet nur in grenzüberschreitenden Rechtssachen Anwendung. Nach Artikel 3 dieser Verordnung liegt eine solche Rechtssache vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat. In bestimmten Fällen gewährt diese Bestimmung auch EU-gebietsfremden Antragstellern (d. h., Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat haben) Zugang zum Europäischen Mahnverfahren: hat nämlich der Schuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zuständigen Gerichts, kann auch ein EU-gebietsfremder Antragsteller einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls stellen, da den Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf die Parteien nach Artikel 3 genügt wird. Auch der Gläubiger, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zuständigen Gerichts hat, kann einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen einen Antragsgegner stellen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union hat.

Der Wohnsitz wird nach dem Wohnsitzbegriff gemäß der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und

Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel-I-Verordnung") bestimmt. In der Praxis wird der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Parteien anhand der vom Antragsteller im Formblatt A gemachten Angaben bestimmt. Da die Vorprüfung des Antrags im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen kann, reicht die Nachprüfung, dass die für eine der Parteien angegebene Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat als dem des mit der Sache befassten Gerichts ist. Hat das Gericht jedoch Zweifel an der Exaktheit der gemachten Angaben, kann es den Antragsteller auffordern, den Antrag zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Die Feststellung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien erfolgt bei Einreichung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls. Nach Artikel 3 Absatz 3 ist zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, der Zeitpunkt der Antragstellung und nicht der Zeitpunkt des der Forderung zugrunde liegenden Sachverhalts maßgeblich.

# 3. Stichtag für die Anwendbarkeit

Die Verordnung zur Einführung des Europäischen Mahnverfahrens gilt ab dem 12. Dezember 2008 in den Mitgliedstaaten, für die sie bindend ist. Zwar steht das Verfahren selbst erst ab diesem Zeitpunkt

zur Verfügung, doch kann das Europäische Mahnverfahren für alle relevanten Rechtsstreitigkeiten eingesetzt werden, sogar in Rechtssachen, bei denen sich die zum Rechtsstreit führenden Streitpunkte vor dem 12. Dezember 2008 ereignet haben, sofern die für die betreffende Forderung geltende Verjährungsfrist, die sich nach den für das angerufene Gericht einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften bestimmt, noch nicht abgelaufen ist.

### 4. Zuständigkeit der Gerichte

Die Zuständigkeit der Gerichte für die im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens geltend gemachten Forderungen bestimmt sich nach der Verordnung "Brüssel I", jedoch mit einer Ausnahme: Betrifft die Rechtssache einen Verbrauchervertrag, und ist der Verbraucher Antragsgegner, so sind nur die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz im Sinne des Artikels 59 der Verordnung "Brüssel I" hat.





#### 1.1. Höhe der Forderung und der Zinsen

Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b muss der Antrag die Höhe der Forderung einschließlich der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten beinhalten. Die Beträge der Hauptforderung und aller Vertragsstrafen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags fällig und im Formblatt A unter Abschnitt 6 und 8 beziffert sein.

Im Formblatt A sind unter Abschnitt 7 genaue Angaben zum Zinssatz und zum Zeitraum, für den Zinsen verlangt werden, zu machen. Es ist nicht erforderlich, den Zinsbetrag zu beziffern. Werden Zinsen bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltend gemacht, ist laut Leitfaden zum Ausfüllen des Formblatts A das letzte Datenfeld nicht auszufüllen.

Im Formblatt E bestimmt das Gericht den vom Antragsgegner bzw. den Antragsgegnern auf den Tag der Ausstellung des Zahlungsbefehls geschuldeten (fälligen) Gesamtbetrag. Die Verordnung trifft keine Regelung zu der Frage, ob auch Zinsen über diesen Tag hinaus gefordert werden können.

Dieselben Erwägungen gelten, wenn gesetzliche Zinsen nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats automatisch zur Hauptforderung hinzugerechnet werden. In diesem Fall muss der Antragsteller nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c keine Angaben zum Zinssatz und zum Zeitraum, für den Zinsen verlangt werden, machen.

Im Formblatt A sind unter Abschnitt 9 genaue Angaben zu allen fälligen Kosten zu machen. Während als Hauptkosten hier die Gerichtsgebühren in Betracht kommen, können laut Leitfaden zum Ausfüllen des Formulars A als weitere Kosten unter anderem Gebühren eines Vertreters des Antragstellers oder Vorverfahrenskosten anfallen. Nach Artikel 25 umfassen die Gerichtsgebühren die dem Gericht zu entrichtenden Gebühren und Abgaben, deren Höhe nach dem nationalen Recht festgelegt wird. Sind die Gerichtsgebühren dem Antragsteller nicht bekannt, ist laut Leitfaden das Betragsfeld nicht auszufüllen und durch das Gericht zu vervollständigen.

#### 1.2. Streitgegenstand und Bezeichnung der Beweise

Nach Artikel 7 muss der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls den Streitgegenstand einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts, der der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsforderung zugrunde liegt, beinhalten. Ebenfalls enthalten sein muss die Bezeichnung der Beweise, die zur Begründung der Forderung herangezogen werden.

Die Verordnung führt weder näher aus, welches Maß an Detailgenauigkeit ein Antragsteller walten lassen sollte, noch schreibt sie vor, wie ein Gericht die Forderung zu prüfen hat. Sie stellt jedoch

klar, dass die Prüfung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls nicht von einem Richter durchgeführt werden muss und nach Artikel 8 auch im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen kann. Die Gerichte haben den Antrag auf der Grundlage der im Antragsformular enthaltenen Angaben zu prüfen.

In seinem Antrag muss der Antragsteller ausreichende Angaben machen, damit der Antragsgegner anhand fundierter Informationen entscheiden kann, ob er Einspruch einlegen oder die Forderung nicht bestreiten will. Der Antrag sollte ferner genügend Informationen enthalten, die es dem Gericht ermöglichen, schlüssig zu prüfen, ob die Forderung begründet ist, und unter anderem offensichtlich unbegründete Forderungen oder unzulässige Anträge auszuschließen. Zu diesem Zweck wurde beim Formblatt A im Anhang I darauf geachtet, dass es eine möglichst erschöpfende Liste der Arten von Beweisen enthält, die üblicherweise zur Geltendmachung von Geldforderungen angeboten werden.

Demzufolge dürfte ein Antragsteller in der Lage sein, einen Antrag einzureichen, indem er einfach die betreffenden Felder der jeweiligen Abschnitte (hauptsächlich 6 bis 10) des Formblatts ausfüllt. Es ist nicht erforderlich, dem Antrag Belege und weitere Unterlagen beizufügen, was dem Antragsteller jedoch freisteht. In Abschnitt 11 hat der Antragsteller die Möglichkeit, gegebenenfalls zusätzliche Ausführungen und weitere Angaben zu machen. Dazu ist er aber nicht verpflichtet.

Da das Gericht einen Antrag nur auf der Grundlage des Antragsformulars prüfen kann, findet sich in der Verordnung keine Regelung, die es ihm ermöglicht, sich Belege und weitere Unterlagen vorlegen zu lassen. Andererseits muss der Antragsteller jedoch sicherstellen, dass sein Antrag genügend Angaben enthält, um zu gewährleisten, dass die nach der Verordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und seine Forderung begründet erscheint.

# 1.3. Zuständige Gerichte

Für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls sind die hierzu von den Mitgliedstaaten bestimmten Gerichte zuständig, die der Europäischen Kommission mitgeteilt worden sind. Da die Mitgliedstaaten ihre mitgeteilten Angaben jederzeit modifizieren können, ist es bei der Antragstellung auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls wichtig, die aktuellen Mitteilungen heranzuziehen. Alle Mitteilungen werden im Europäischen Gerichtsatlas für Zivil- und Handelssachen veröffentlicht. Meistens sind diese Mitteilungen sehr allgemeiner Natur und verweisen auf allgemeine Bestimmungen des betreffenden Verfahrensrechts, so dass zur Ermittlung des richtigen Gerichts manchmal noch weitere Nachforschungen nötig sind. Da sich die Zuständigkeit des Gerichts nach territorialen Kriterien richtet, für die die Wohnsitz-/Aufenthaltsdresse des Antragsgegners maßgebend ist, kann das konkret zuständige Gericht durch Betätigung der Suchfunktion/Anklicken der Schaltfläche "Zuständige Gerichte" im Gerichtsatlas aufgefunden werden. In einigen Fällen haben die Mitgliedstaaten Gerichte mit besonderer Zuständigkeit für Rechtssachen im Zusammenhang mit dem Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls bestimmt. Wird der Antrag bei einem unzuständigen Gericht eingereicht, bestimmen sich die weiteren Verfahrenshandlungen dieses Gerichts nach nationalem Recht.

#### 1.4. Wie stellt man einen Antrag?

Alle Mitgliedstaaten akzeptieren die Einreichung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls in Papierform. Es gibt keine zusätzlichen Anforderungen. Nach Maßgabe der im Europäischen Gerichtsatlas abrufbaren Mitteilungen der Mitgliedstaaten akzeptieren einige Mitgliedstaaten jedoch nur Anträge in Papierform, die auf dem Postweg per Brief bzw. per Einschreiben eingereicht werden. Die Mitgliedstaaten können für die Einreichung des Antrags andere – so auch elektronische – Kommunikationsmittel akzeptieren. Dazu gehören Fax und E-Mail. Wird der Antrag auf elektronischem Weg eingereicht, so ist er nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG in einer Form zu unterzeichnen, die im Mitgliedstaat, in dem der Europäische Zahlungsbefehl erlassen wird, anerkannt wird. Eine solche elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn es im Ursprungsmitgliedstaat alternative, sichere elektronische Kommunikationssysteme gibt, die autorisierten Nutzern zur Verfügung stehen, und die Europäische Kommission über diese Systeme unterrichtet wurde.

Es ist ratsam, vor Einreichung des Antrags im Europäischen Gerichtsatlas nachzuschauen, welches Kommunikationsmittel in



dem betreffenden Mitgliedstaat akzeptiert wird. Der Antrag kann sowohl vom Antragsteller als auch vom rechtlichen Vertreter des Antragstellers eingereicht werden. Zu beachten ist, dass die Einreichung des Antrags häufig mit der Entrichtung der gegebenenfalls fälligen Gerichtsgebühren beim betreffenden Gericht verbunden ist (https://e-justice.europa.eu).

#### 2. Ablauf des Verfahrens vor Gericht

Das Gericht prüft den Antrag zwar, aber es nimmt keine Beweiswürdigung vor. Es stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen nach Artikel 7 erfüllt sind (Kapitel III Abschnitt 1). Solange die Forderung nicht offensichtlich unbegründet oder der Antrag unzulässig ist, räumt das Gericht dem Antragsteller die Möglichkeit ein, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen, gegebenenfalls unter Verwendung des Formblatts B.

# 2.1. Änderung oder Berichtigung des Antrags

Fordert das Gericht den Antragsteller auf, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen, so legt es dafür eine Frist fest, die ihm den Umständen nach angemessen erscheint. Das Gericht kann diese Frist nach eigenem Ermessen verlängern.

Zunächst wird das Gericht den Antragsteller auffordern, den Antrag zu vervollständigen (Änderung).

Sind nach dieser Änderung die Voraussetzungen nur für einen Teil der Forderung erfüllt, so unterrichtet das Gericht den Antragsteller hiervon unter Verwendung des Formblatts C. Der Antragsteller wird aufgefordert, den Europäischen Zahlungsbefehl über den vom Gericht angegebenen Betrag anzunehmen oder abzulehnen; er wird zugleich über die Folgen seiner Entscheidung belehrt.

Nimmt der Antragsteller den Vorschlag des Gerichts an, so erlässt das Gericht einen Europäischen Zahlungsbefehl für den Teil der Forderung, dem der Antragsteller zugestimmt hat (Berichtigung). Die Folgen hinsichtlich des verbleibenden Teils der ursprünglichen Forderung unterliegen nationalem Recht.

Antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist oder lehnt er den Vorschlag des Gerichts ab, so weist das Gericht den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls insgesamt zurück.

### 2.2. Zurückweisung des Antrags

Das Gericht weist den Antrag unter Verwendung des Formblatts D zurück, wenn

 die in den Artikeln 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- die Forderung offensichtlich unbegründet ist oder
- der Antragsteller nicht gemäß Artikel 9 Absatz 2 innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist seine Antwort übermittelt oder
- der Antragsteller nicht gemäß Artikel 10 innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist antwortet (in Erwiderung des Vorschlags des Gerichts zur Änderung des Antrags) oder den Vorschlag des Gerichts ablehnt.

Der Antragsteller wird von den Gründen der Zurückweisung in Kenntnis gesetzt.

Gegen die Zurückweisung des Antrags kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Zurückweisung des Antrags hindert den Antragsteller nicht, die Forderung mittels eines neuen Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls oder eines anderen Verfahrens nach dem Recht eines Mitgliedstaats geltend zu machen.

# 3. Erlass und Zustellung eines Europäischen Zahlungsbefehls

# 3.1. Angaben im Formblatt E

Sobald der Antrag (Formblatt A) eingereicht und gegebenenfalls auf Aufforderung des Gerichts ordnungsgemäß geändert oder berichtigt wurde, erlässt das Gericht einen Europäischen Zahlungsbefehl

unter Verwendung des Formblatts E gemäß Anhang V, sofern – falls zutreffend – die betreffenden Gerichtsgebühren entrichtet wurden. Nach Artikel 12 der Verordnung enthält das Formblatt E die Namen, Anschriften und weitere Einzelheiten betreffend die Parteien und ihre Vertreter sowie den Zahlungsbefehl an den Antragsgegner (bzw. die Antragsgegner, da gesamtschuldnerische Haftung zulässig ist), den vom Antragsteller geforderten und in Formblatt A aufgeführten Betrag zugunsten des Antragstellers zu begleichen; eine Abschrift des Formblatts A ist in der Anlage beigefügt. In dieser Anordnung sind die Hauptforderung sowie etwaige Zinsen und der Zeitraum, für den Zinsen bewilligt werden (z. B. bis zum Tag der Zahlung), ferner etwaige Vertragsstrafen und die Kosten gemäß Artikel 25 (siehe auch Erwägungsgrund Nr. 26) in der jeweils festgesetzten Währung beziffert. Im Formblatt E wird der Antragsgegner auch auf seine Rechte und Wahlmöglichkeiten hingewiesen (siehe "Wichtige Hinweise für den Antragsgegner"), d. h., dass er entweder den im Zahlungsbefehl aufgeführten Betrag an den Antragsteller zahlen oder gegen den Europäischen Zahlungsbefehl Einspruch bei dem Gericht einlegen kann, das den Zahlungsbefehl erlassen hat. Der Antragsgegner wird außerdem darüber aufgeklärt, dass dieser Zahlungsbefehl ausschließlich auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers erlassen und vom Gericht nicht nachgeprüft wurde, dass der Zahlungsbefehl vollstreckbar wird, wenn nicht wie oben beschrieben Einspruch bei dem Gericht eingelegt wird (siehe Artikel 16), dass im Falle eines Einspruchs das Verfahren von den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats, in dem dieser Zahlungsbefehl erlassen wurde, gemäß den Regeln eines ordentlichen

Zivilprozesses weitergeführt wird ("automatische Überleitung der Sache", siehe Erwägungsgrund Nr. 24), es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in diesem Fall zu beenden. Hat der Antragsteller tatsächlich erklärt, dass in diesem Fall das Verfahren beendet sein soll, so ist der Antragsgegner nicht davon in Kenntnis zu setzen.

#### 3.2. Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls – Verfahrensfristen

#### 3.2.1. Wann erlässt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl?

Sind die Voraussetzungen für einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls erfüllt (siehe Artikel 8), so erlässt das Gericht diesen Zahlungsbefehl nach Artikel 12 Absatz 1 so bald wie möglich, in der Regel jedoch binnen 30 Tagen nach Einreichung des entsprechenden Antrags. Bei der Berechnung dieser 30-tägigen Frist wird die Zeit, die der Antragsteller zur Vervollständigung, Berichtigung oder Änderung seines Antrags benötigt, nicht berücksichtigt. Die Berechnung der oben genannten Frist erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABI. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

#### 3.2.2. Wann wird ein Europäischer Zahlungsbefehl vollstreckbar?

Ein Europäischer Zahlungsbefehl wird nicht rechtskräftig, sobald er erlassen wurde. In einem Europäischen Zahlungsbefehl wird der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass er entweder den dort aufgeführten Betrag der betreffenden Forderung an den Antragsteller zahlen oder diese Forderung bestreiten kann, indem er bei dem Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, Einspruch gegen den Zahlungsbefehl einlegt. Seinen Einspruch muss der Antragsgegner innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls an ihn versenden (siehe Artikel 12 Absatz 3). Der Zahlungsbefehl wird nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b vollstreckbar, wenn nicht der Antragsgegner bei dem Gericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, Einspruch dagegen einlegt. Diesen muss er binnen 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls an ihn versandt haben (siehe Abschnitt 4.2.).

#### 3.3. Zustellung an den Antragsgegner (Empfangsbevollmächtigten)

Der Europäische Zahlungsbefehl ist dem Antragsgegner gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates zuzustellen, in dem die Zustellung erfolgen soll. Jedoch muss die Art und Weise der Zustellung den verfahrensrechtlichen Mindestnormen der Verordnung (Artikel 13, 14 und 15) genügen. Im Allgemeinen sind zwei Arten der Zustellung möglich: entweder die Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner (Artikel 13) oder die Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner (Artikel 14). Die Zustellung kann nach beiden Arten auch an den Vertreter des Antragsgegners bewirkt werden.

# 3.3.1. Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner oder dessen Vertreter

Die Formen der Zustellung mit Nachweis des Empfangs sind in Artikel 13 aufgeführt, der eine erschöpfende Aufzählung dieser Zustellungsformen enthält.

Die Zustellung kann in einer der folgenden Formen bewirkt werden:

- persönliche Zustellung mit Empfangsbestätigung, die vom Antragsgegner unterzeichnet wird<sup>3</sup>;
- Erklärung der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, dass der Antragsgegner das Schriftstück erhalten hat oder dessen Annahme unberechtigt verweigert hat<sup>4</sup>:
- postalische Zustellung mit Empfangsbestätigung, die vom Antragsgegner unterzeichnet wird;
- elektronische Zustellung mit Empfangsbestätigung, die vom Antragsgegner unterzeichnet wird.

# 3.3.2. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner oder dessen Vertreter

Die Zustellung an den Antragsgegner kann auch in einer der in Artikel 14 dargestellten Formen der Zustellung ohne Nachweis des Empfangs bewirkt werden. Diese Formen sind aber nur zulässig, wenn sich die Anschrift des Antragsgegners mit Sicherheit ermitteln lässt. Daher ist auch jegliche Zustellungsform ausgeschlossen, die auf einer juristischen Fiktion beruht (z. B. die Hinterlegung bei der Staatsanwaltschaft).

Zusammengefasst kann in einer der folgenden Formen zugestellt werden:

 persönliche Zustellung unter der Privatanschrift des Antragsgegners an eine in derselben Wohnung wie der Antragsgegner lebende Person oder eine dort beschäftigte Person. Ist der Antragsgegner Selbstständiger oder eine juristische Person: persönliche Zustellung in seinen Geschäftsräumen an eine Person, die von ihm beschäftigt wird.

In diesen Fällen muss die Zustellung bescheinigt werden

- entweder durch eine Empfangsbestätigung, die von der Person unterzeichnet wird, die die Zustellung erhalten hat,
- oder durch ein von der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes



<sup>3</sup> Muss die Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat bewirkt werden, so sind die betreffenden Unterlagen nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABI. L 324 vom 10.12.2007, S. 79) in diesen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.

<sup>4</sup> Siehe insbesondere das Recht nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007, die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks bei der Zustellung zu verweigern.

Schriftstück mit folgenden Angaben: gewählte Form der Zustellung, Datum der Zustellung und Name der Person, die die Zustellung erhalten hat sowie ihr Verhältnis zum Antragsgegner;

 Hinterlegung des Zahlungsbefehls im Briefkasten des Antragsgegners oder beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden.

In den unter dem letzten Punkt erwähnten Hinterlegungsfällen muss eine schriftliche Hinterlegungsbenachrichtigung in den Briefkasten des Antragsgegners eingeworfen werden, in der das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen. Die Zustellung muss bescheinigt werden durch ein von der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück mit folgenden Angaben: gewählte Form der Zustellung, Datum der Zustellung und Name der Person, die die Zustellung erhalten hat sowie ihr Verhältnis zum Antragsgegner;

- postalisch ohne Empfangsnachweis, wenn der Antragsgegner seine Anschrift in dem Mitgliedstaat hat, der mit der Hauptsache befasst wurde (Ursprungsmitgliedstaat);
- elektronisch mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Antragsgegner vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.

# 4. Einspruch, Rechte des Antragsgegners/ Wahlmöglichkeiten

### 4.1. Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl

Der Antragsgegner kann nach Artikel 16 bei dem Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, Einspruch gegen diesen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts F einlegen. Er braucht seinen Einspruch nicht zu begründen. Der Antragsgegner muss den Einspruch innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls an ihn versandt haben. Die Berechnung dieses Zeitraums erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABI, L 124 vom 8.6.1971, S. 1). Der Tag der Zustellung wird bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, so endet die Frist erst mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates sind nur die Feiertage in dem Mitgliedstaat des Gerichts, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, zu berücksichtigen.

Der Einspruch ist in Papierform oder durch andere – auch elektronische – Kommunikationsmittel einzulegen, die im Mitgliedstaat, in dem der Europäische Zahlungsbefehl erlassen wurde, zulässig sind und dem Gericht, das diesen Zahlungsbefehl erlassen hat, zur Verfügung stehen.

Der Einspruch kann auch von einem Vertreter des Antragsgegners eingelegt werden.

Ist der Einspruch des Antragsgegners zulässig, so wird nach Artikel 17 Absatz 1 das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Europäische Zahlungsbefehl erlassen wurde, nach den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in einem solchen Fall zu beenden. Dies kann der Antragsteller nach Artikel 7 Absatz 4 jederzeit bis zum Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls beantragen. Die Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 2 nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Europäische Zahlungsbefehl erlassen wurde. Die Stellung des Antragstellers in nachfolgenden ordentlichen Zivilprozessen wird durch keine Maßnahme nach nationalem Recht präjudiziert.

#### 4.2. Vollstreckbarkeit

Wurde innerhalb der 30-tägigen Frist kein Einspruch beim Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, eingelegt, so erklärt das Gericht diesen Zahlungsbefehl für vollstreckbar, sofern es dem Antragsgegner genügend Zeit für die Übermittlung eines Einspruchs gelassen hatte.

Das Gericht verwendet für die Erklärung, dass der Europäische Zahlungsbefehl jetzt vollstreckbar ist, das Formblatt G und übersendet es dem Antragsteller.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 richten sich die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Europäische Zahlungsbefehl erlassen wurde. Der in diesem Ursprungsmitgliedstaat für vollstreckbar erklärte Europäische Zahlungsbefehl wird nach Artikel 19 in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann. Die Vollstreckung kann nur im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 22 verweigert werden.

# 5. Abhilfe-/Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien

- 5.1. Was kann der Antragsteller unternehmen, wenn sein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehl unvollständig ist, einen Fehler enthält, geändert werden muss oder zurückgewiesen wird?
- 5.1.1. Was kann der Antragsteller tun, wenn sein Antrag unvollständig ist oder einen Fehler enthält? (Artikel 9)

Erfüllt der Antrag die in Artikel 7 genannten Voraussetzungen nicht, d. h. ist er unvollständig oder enthält er einen Fehler, so räumt das zuständige Gericht dem Antragsteller die Möglichkeit ein, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen (siehe Artikel 9 Absatz 1). Das Gericht verwendet dazu das Formblatt B gemäß Anhang II. Das Gericht fordert den Antragsteller auf, seinen Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen und legt dafür eine Frist fest, die ihm den Umständen nach angemessen erscheint (siehe Artikel 9 Absatz 2). Diese Bestimmung

kommt nicht zum Tragen, wenn die zugrunde liegende Forderung offensichtlich unbegründet oder der Antrag unzulässig ist.

5.1.2. Was kann der Antragsteller tun, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls nur für einen Teil der Forderung erfüllt sind? (Artikel 10)

Sind die Voraussetzungen für einen Europäischen Zahlungsbefehl (siehe Artikel 7) nur für einen Teil der Forderung erfüllt, so unterrichtet das Gericht den Antragsteller hiervon unter Verwendung des Formblatts C gemäß Anhang III und fordert ihn auf, den Europäischen Zahlungsbefehl über den von dem Gericht angegebenen Betrag anzunehmen oder abzulehnen. Die Antwort des Antragstellers erfolgt durch Rücksendung des von dem Gericht übermittelten Formblatts C innerhalb der von dem Gericht dafür festgelegten Frist (siehe Artikel 9 Absatz 2). Nimmt der Antragsteller den Vorschlag des Gerichts an, so erlässt das Gericht einen Europäischen Zahlungsbefehl (siehe Artikel 12) für den Teil der Forderung, dem der Antragsteller zugestimmt hat.

Die Folgen hinsichtlich des verbleibenden Teils der ursprünglichen Forderung unterliegen nationalem Recht (siehe Artikel 10 Absatz 2). Antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der von dem Gericht festgelegten Frist oder lehnt er den Vorschlag des Gerichts ab, so weist das Gericht den Antrag insgesamt zurück.

Wenn er den Vorschlag des Gerichts nicht annehmen möchte, so kann er sich auch dafür entscheiden, seinen Antrag zurückzunehmen und die Rechtssache im Wege eines ordentlichen Zivilverfahrens weiterzuverfolgen.

5.1.3. Was kann der Antragsteller tun, wenn sein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls zurückgewiesen wird? (Artikel 11)

Gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Zurückweisung des Antrags hindert den Antragsteller nicht, die Forderung mittels eines neuen Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls oder eines anderen Verfahrens nach dem Recht eines Mitgliedstaats geltend zu machen (siehe Artikel 11).

- 5.2. Was kann der Antragsgegner in dem Mitgliedstaat unternehmen, in dem ein Europäischer Zahlungsbefehl gegen ihn erlassen wird (Ursprungsmitgliedstaat)?
- 5.2.1. Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl im Ursprungsmitgliedstaat einlegen (Artikel 16)

Innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls an ihn kann der Antragsgegner beim Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat (Ursprungsgericht), unter Verwendung des Formblatts F gemäß Anhang VI Einspruch gegen diesen erheben. Wird innerhalb der 30-tägigen Frist (siehe Artikel 16 Absatz 2) Einspruch eingelegt, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats gemäß den

Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt, <u>es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in einem solchen Fall zu beenden.</u>

#### 5.2.2. Überprüfung in Ausnahmefällen in dem Ursprungsmitgliedstaat (Artikel 20 Absatz 1)

Nach Ablauf der 30-tägigen Frist für die Einspruchseinlegung ist der Antragsgegner berechtigt, bei dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls zu beantragen, wenn

1. a) der Zahlungsbefehl in einer der in Artikel 14 genannten Formen zugestellt wurde, d. h. ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner, und b) die Zustellung ohne Verschulden des Antragsgegners nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können.<sup>5</sup>

oder

 der Antragsgegner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden keinen Einspruch gegen die Forderung einlegen konnte,

#### 5.2.3. Überprüfung im Ursprungsmitgliedstaat, wenn der Europäische Zahlungsbefehl zu Unrecht erlassen worden ist (Artikel 20 Absatz 2)

Nach Ablauf der 30-tägigen Frist für die Einspruchseinlegung ist der Antragsgegner berechtigt, bei dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls zu beantragen, wenn dieser gemessen an den in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen oder aufgrund von anderen außergewöhnlichen Umständen offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist.

BEACHTE: Weist das Gericht den Antrag des Antragsgegners mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für die Überprüfung nach den Absätzen 5.2.2 und 5.2.3 gegeben ist, bleibt der Europäische Zahlungsbefehl in Kraft. Entscheidet das Gericht, dass die Überprüfung aus einem der in diesen Absätzen genannten Gründe gerechtfertigt ist, wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.



wobei in beiden Fällen vorausgesetzt wird, dass er unverzüglich tätig wird.

<sup>5</sup> So z. B., wenn der Antragsgegner im Krankenhaus, im Urlaub, auf Geschäftsreise usw. war.







# 1. Allgemeine Grundsätze

Ein Europäischer Zahlungsbefehl, der im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar wird, d. h. in dem Mitgliedstaat, in dem er erlassen wurde, ist in jedem anderen Mitgliedstaat gleichermaßen vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung (Exequatur) im Vollstreckungsmitgliedstaat bedarf. Die Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaates dürfen die Umstände oder Verfahren, die zum Erlass des Zahlungsbefehls führten, nicht überprüfen, mit Ausnahme der in den Artikeln 22 und 23 geregelten Fälle. Ein Europäischer Zahlungsbefehl darf im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

# 2. Einreichung eines Vollstreckungsantrags

Die Vollstreckung muss vom Antragsteller bei dem Gericht oder der Behörde beantragt werden, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung betrieben werden soll, für Vollstreckungssachen zuständig sind. Diese Vollstreckungsbehörden sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Einzelheiten über die zuständigen Gerichte und Behörden sind auf den Seiten des



Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen auf dem Europäischen Justizportal E-Justice zu finden.

Der Antragsteller legt der zuständigen Vollstreckungsbehörde eine Ausfertigung des von dem Ursprungsgericht für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehls, die die für seine Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und eine Vollstreckbarerklärung (Formblatt G) vor.

# 3. Übersetzung

Unter Umständen muss der Antragsteller eine Ausfertigung des Europäischen Zahlungsbefehls in einer anderen Sprache als der vom Ursprungsgericht benutzten Sprache vorlegen. Als allgemeine Regel sollte der Europäische Zahlungsbefehl in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgelegt werden, sofern dieser Mitgliedstaat nicht angegeben hat, dass er auch Zahlungsbefehle in einer anderen Amtssprache oder in anderen Amtssprachen der Europäischen Union akzeptiert. Einzelheiten dazu, welche Sprachen von den Mitgliedstaaten akzeptiert werden, finden sich im Europäischen Gerichtsatlas. Dabei sollte der Antragsteller auch berücksichtigen, dass es in Mitgliedstaaten mit mehr als einer Amtssprache erforderlich sein kann, eine Übersetzung in die für einen bestimmten Landesteil oder eine bestimmte Region dieses Mitgliedstaates eigens angegebene

Sprache vorzulegen. Jede Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

# 4. Verweigerung der Vollstreckung bei außergewöhnlichen Umständen

Der Antragsgegner hat im Vollstreckungsmitgliedstaat folgende Handlungsmöglichkeiten, auch wenn diese niemals dazu führen können, dass der Europäische Zahlungsbefehl im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft wird.

#### 4.1. Verweigerung der Vollstreckung (Artikel 22)

Der Antragsgegner kann einen Antrag auf Verweigerung der Vollstreckung stellen (siehe Artikel 22), wenn der Europäische Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl unvereinbar ist, die bzw. der in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ergangen ist, sofern

- die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist,
- die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und

 die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht werden konnte.

Auf Antrag wird die Vollstreckung ebenfalls verweigert, sofern und insoweit der Antragsgegner den Betrag, der dem Antragsteller in einem Europäischen Zahlungsbefehl zuerkannt worden ist, an diesen entrichtet hat.

#### 4.2. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Artikel 23)

Der Antragsgegner kann einen Antrag auf eine Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung des Europäischen Zahlungsbefehls stellen (siehe Artikel 23), wenn er eine Überprüfung nach Artikel 20 beantragt hat. In diesen Fällen kann das zuständige Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,
- die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.



### Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden Gebührenfreie Telefonnummer (\*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(\*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

© Fotolia, Istockphoto

© Europäische Union, 2011 Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. *Printed in Belgium.* Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF)

#### Kontakt

Europäische Kommission Generaldirektion Justiz Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen Rue Montoyer 59 B-1049 Brüssel

DE



http://ec.europa.eu/justice/civil/